

Vorlage an den Landrat

Titel: **Formulierte Gesetzesinitiative «zum Ausbau des Hochleistungsstrassennetzes»; Rechtsgültigkeit**

Datum: 30. Mai 2017

Nummer: 2017-205

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2017/205

Formulierte Gesetzesinitiative „zum Ausbau des Hochleistungsstrassennetzes“; Rechtsgültigkeit

vom 30. Mai 2017

1. Ausgangslage

Am 6. Mai 2015 wurde die Unterschriftenliste der formulierten Gesetzesinitiative „zum Ausbau des Hochleistungsstrassennetzes“ bei der Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft zur Vorprüfung eingereicht.

2. Wortlaut der Initiative

Kantonale formulierte Gesetzesinitiative „**zum Ausbau des Hochleistungsstrassennetzes**“

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen, stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung das folgende formulierte Begehren:

I.

Das Strassengesetz vom 24. März 1986 (GS 29.252; SGS 430) wird wie folgt geändert:

§ 43e Entwicklungsprogramm zum Ausbau des Hochleistungsstrassennetzes (neu)

¹ Unter der Federführung des Regierungsrates leiten die kantonalen Behörden unverzüglich alle rechtlich und sachlich notwendigen Schritte ein, um im Kanton das bestehende Hochleistungsstrassennetz gemäss § 5 Absatz 1 Buchstabe a betreffend Kapazität und Funktionalität so zu entwickeln, dass eine möglichst rückstaufreie Aufnahme des Verkehrs aus dem mit dem Hochleistungsstrassennetz verbundenen öffentlichen Strassennetz gewährleistet wird und so bestehende Engpässe beseitigt werden können.

² Zur Erreichung der in Absatz 1 beschriebenen Zielsetzungen sind mit den an das Hochleistungsstrassennetz angrenzenden Kantonen, insbesondere mit dem von den bestehenden Verkehrsengpässen am meisten betroffenen Kanton Basel-Stadt, Verhandlungen über eine Zusammenarbeit aufzunehmen, um gegebenenfalls gemeinsam die im gegenseitigen Interesse liegenden Massnahmen in die Wege zu leiten.

³ Soweit zur Erreichung der in Absatz 1 beschriebenen Zielsetzungen die unter der Hoheit und im Eigentum des Bundes stehenden Nationalstrassen betroffen sind, leiten die kantonalen Behörden – wenn immer möglich zusammen mit ebenfalls betroffenen Nachbarkantonen – alle notwendigen Schritte ein, um beim Bund die Unterstützung des Ausbaus des Hochleistungsstrassennetzes zu erwirken.

⁴ Der Regierungsrat stellt die zweckdienliche Mitwirkung der Verkehrs- und Wirtschaftsverbände durch die Zusammenarbeit mit der gemäss § 43a Absatz 2 eingesetzten Task Force sicher.

⁵ Der Regierungsrat erstattet während der Zeit der Realisierung der beschriebenen Massnahmen der Öffentlichkeit über die getroffenen Massnahmen und über den Sachstand mindestens halbjährlich Bericht.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt nach Annahme durch das Volk am 1. Tag des auf die Volksabstimmung folgenden Kalendermonats in Kraft.

3. Formelle Gültigkeit der Initiative

Mit Verfügung vom 11. Mai 2015, publiziert im Amtsblatt vom 21. Mai 2015, hat die Landeskanzlei festgestellt, dass die formulierte Gesetzesinitiative „zum Ausbau des Hochleistungsstrassennetzes“ den gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Mit Verfügung der Landeskanzlei vom 28. Februar 2017, publiziert im Amtsblatt vom 09. März 2017, wurde das Zustandekommen der Initiative mit 3'235 gültigen Unterschriften festgestellt. Im Sinne der §§ 64 ff. des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (SGS 120, GpR) ist die Initiative somit formell gültig zu Stande gekommen. Der Regierungsrat hat folglich gemäss § 78a GpR dem Landrat eine Vorlage zur Rechtsgültigkeit der formulierten Initiative zu unterbreiten.

4. Rechtsgültigkeit der Initiative

Der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat hat die Rechtsgültigkeit des Volksbegehrens, eingereicht als formulierte Gesetzesinitiative „zum Ausbau des Hochleistungsstrassennetzes“, abgeklärt. Er kommt zum Schluss, dass die Initiative rechtsgültig ist. Insbesondere führt er aus: „Die Initiative erfüllt die formalen Kriterien der Einheit der Form und der Materie und verstösst weder gegen übergeordnetes Bundes- noch gegen kantonales Recht. Insbesondere ist es rechtlich zulässig, auf dem Wege der Gesetzgebung den zuständigen kantonalen Behörden den Auftrag zu erteilen, nötigenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen geeignete Schritte einzuleiten, um Engpässe an den Schnittstellen des kantonalen Hochleistungsstrassennetzes mit dem übrigen öffentlichen Strassennetz zu beseitigen.“

5. Antrag

5.1 Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative „zum Ausbau des Hochleistungsstrassennetzes“ wird für rechtsgültig erklärt.

Liestal, 30. Mai 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Thomas Weber

Der Landschreiber:
Peter Vetter

6. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Gutachten des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat

Landratsbeschluss

über die Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative „zum Ausbau des Hochleistungsstrassennetzes“

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative „zum Ausbau des Hochleistungsstrassennetzes“ wird für rechtsgültig erklärt.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

Rechtsdienst Regierungsrat & Landrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bau- und Umweltschutzdirektion
Frau Dr. Sabine Pegoraro, Vorsteherin

BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION						
Korr. Nr.	Information <input checked="" type="checkbox"/>	DIR	GSB	<input checked="" type="checkbox"/> IEB	IMB	RBB UEB
	Auftrag	AWF	BRK	INF	KOM	OEV
	FF	IFB	PED	<input checked="" type="checkbox"/> REA	ZBS	
E		28. April 2017				
<input type="checkbox"/> Direkte Erledigung		<input type="checkbox"/> Entscheid BUD				
<input type="checkbox"/> Vorlage Antwort BUD an DIR bis		<input type="checkbox"/> Antrag RR bis				
<input type="checkbox"/> Bericht/Pos.-Papier an DIR bis		<input type="checkbox"/> Besprechen				
Visa:						<i>ts</i>

Liestal, 25. April 2017

030 17 5 / Bo

Formulierte Gesetzesinitiative "zum Ausbau des Hochleistungsstrassennetzes"; Abklärung der Rechtsgültigkeit

Sehr geehrte Frau Dr. Pegoraro
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. März 2017 haben Sie uns gebeten, die Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative „zum Ausbau des Hochleistungsstrassennetzes“ abzuklären. Gerne kommen wir diesem Auftrag wie folgt nach:

Allgemeines

1. Kantonale Volksinitiativen sind ausser auf die formellen Voraussetzungen im engeren Sinn (Unterschriftenzahl, Gültigkeit der Unterschriften, Wahrung der Frist, Rückzugsklausel) auch auf die formellen Voraussetzungen im weiteren Sinn (Grundsätze der Einheit der Form und der Einheit der Materie) sowie auf die Übereinstimmung mit höherstufigem Recht und auf die faktische Durchführbarkeit hin zu überprüfen (Alfred Kölz, Die kantonale Volksinitiative in der Rechtsprechung des Bundesgerichts, Darstellung und kritische Betrachtung, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung [ZBI], Band 83, Seite 1 ff.; René A. Rhinow, Volksrechte, in: Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 1984, Seite 144 ff.).
2. Zuständig zur Prüfung der formellen Voraussetzungen im engeren Sinne, das heisst, ob die Volksinitiative zustande gekommen ist, ist die Landeskanzlei (§ 73 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte [GpR]). Dies ist vorliegend der Fall (vgl. dazu die entsprechende Verfügung der Landeskanzlei vom 28. Februar 2017, publiziert im Amtsblatt Nr. 10 vom 9. März 2017). Unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren erklärt der Landrat

dagegen auf Antrag des Regierungsrates für ungültig (§ 29 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 [KV]; § 78 Absätze 1 und 2 GpR). Aus der Pflicht des Landrats, unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren für ungültig zu erklären, ergibt sich der Anspruch der Stimmberechtigten, dass ihnen nur mögliche und nicht offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren zur Abstimmung vorgelegt werden.

Formelles

3. § 28 Absatz 1 KV unterscheidet zwischen der formulierten Volksinitiative und dem in der Form der allgemeinen Anregung gehaltenen (d.h. nichtformulierten) Volksbegehren. Ein Volksbegehren gilt als formulierte Initiative, wenn es einen ausgearbeiteten Entwurf zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung von Bestimmungen der Verfassung oder eines Gesetzes enthält. Mit dem nichtformulierten Begehren wird dem Landrat beantragt, eine Vorlage im Sinne des Begehrens auszuarbeiten (§ 65 Absatz 1 GpR). Weiter bestimmt § 65 Absatz 2 GpR, dass, wenn die Voraussetzungen entsprechend § 64 GpR für eine formulierte Initiative nicht erfüllt sind, das Volksbegehren als nichtformulierte Initiative gilt. Eine Volksinitiative darf demnach nur als allgemeine Anregung oder als ausformulierter Entwurf eingereicht werden. Mischformen sind ausgeschlossen.

Die Initiative „zum Ausbau des Hochleistungsstrassennetzes“ wirft hinsichtlich des Erfordernisses der Einheit der Form keine Fragen auf, zumal das Begehren einheitlich in der Form der formulierten Gesetzesinitiative gehalten ist; namentlich soll laut dem Initiativtext mit Hilfe der Initiative das kantonale Strassengesetz vom 24. März 1986 (StrG) mit einem neuen § 43e betreffend Entwicklungsprogramm zum Ausbau des Hochleistungsstrassennetzes ergänzt werden.

4. Der Grundsatz der Einheit der Materie ist im Recht des Kantons Basel-Landschaft in § 67 GpR ausdrücklich verankert. Gemäss dieser Vorschrift haben sich Volksbegehren auf einen einheitlichen Regelungsbereich zu beschränken. Der Grundsatz der Einheit der Materie verbietet es, dass in einer einzigen Vorlage über mehrere Fragen, die ohne inneren Zusammenhang sind, abgestimmt wird, damit die Stimmberechtigten nicht zu Gunsten oder zu Lasten einzelner Abstimmungsfragen die ganze Vorlage annehmen oder ablehnen müssen. Die vorliegende Initiative hat im Wesentlichen diverse Behördenaufträge im Zusammenhang mit der Ausgestaltung des im Kanton Basel-Landschaft bestehenden Hochleistungsstrassennetzes zum Gegenstand. So werden die zuständigen kantonalen Behörden aufgefordert, „unverzüglich alle rechtlich und sachlich notwendigen Schritte einzuleiten, um das kantonale Hochleistungsstrassennetz hinsichtlich seiner Kapazität und Funktionalität so zu entwickeln, dass eine möglichst rückstaufreie Aufnahme des Verkehrs aus dem mit dem Hochleistungsstrassennetz verbundenen öffentlichen Strassennetz gewährleistet wird“ (§ 43e Absatz 1 StrG). Zur Erreichung des so definierten Ziels sollen Verhand-

lungen mit den angrenzenden Kantonen aufgenommen werden, „um gemeinsam die im gegenseitigen Interesse liegenden Massnahmen in die Wege zu leiten“ (Absatz 2). Soweit zur Zielerreichung die unter der Hoheit und im Eigentum des Bundes stehenden Nationalstrassen betroffen sind, seien - wenn möglich zusammen mit ebenfalls betroffenen Nachbarkantonen - alle notwendigen Schritte einzuleiten, um beim Bund die Unterstützung des Ausbaus des Hochleistungsstrassennetzes zu erwirken (Absatz 3). Darüber hinaus sei durch den Regierungsrat die zweckdienliche Mitwirkung der Verkehrs- und Wirtschaftsverbände durch die Zusammenarbeit der [aufgrund von § 43a Absatz 2 StrG bereits bestehenden] Task Force sicherzustellen (Absatz 4). Schliesslich habe der Regierungsrat während der Zeit der Realisierung der Massnahmen gegenüber der Öffentlichkeit halbjährlich Bericht zu erstatten (Absatz 5). Mit Blick auf die eben aufgeführten Begehren der Initiantinnen und Initianten lässt sich sagen, dass diese samt und sonders darauf abzielen, das basellandschaftliche Hochleistungsstrassennetz dergestalt zu entwickeln, dass eine möglichst reibungslose und rückstaufreie Anbindung an das übrige Strassennetz gewährleistet ist. Damit erfüllt die vorliegende Initiative ohne Weiteres auch das formelle Erfordernis der Einheit der Materie.

Materielles

5. In materieller Hinsicht ist zu prüfen, ob die Volksinitiative unmögliche oder aber offensichtlich rechtswidrige Inhalte aufweist. Ein Volksbegehren ist unmöglich, wenn das/die damit verfolgte/n Anliegen tatsächlich nicht durchführbar ist/sind. Unmöglich in diesem Sinne wäre, um ein Beispiel zu nennen, ein Begehren, welches (etwa aus verfahrenstechnischen Gründen) nicht innert des von der Initiative selbst vorgegebenen Zeitrahmens umgesetzt werden kann (und in einem späteren Zeitpunkt sinnlos oder aber hinfällig wäre) oder die ursprüngliche Zielsetzung - aus welchen Gründen auch immer - nicht erreichbar ist. Eine derartige Unmöglichkeit ist im Falle der vorliegenden Gesetzesinitiative offenkundig nicht gegeben.

6. Mit dem qualifizierenden Erfordernis, wonach sich die Ungültigerklärung auf „offensichtlich rechtswidrige“ Initiativen beschränken soll, hat der Verfassungsgeber zum Ausdruck gebracht, dass das Recht des Stimmbürgers und der Stimmbürgerin, über Volksbegehren abzustimmen, nur in dem Ausmass beschnitten werden darf, als es das politische Entscheidungsverfahren offensichtlich mit sich bringt, einen gegen höherrangiges Recht verstossenden Erlass entstehen zu lassen. Das kantonale Verfassungsgericht hat deshalb den Begriff der offensichtlichen Rechtswidrigkeit mit einer „augenscheinlichen, sichtbaren und damit sofort erkennbaren Rechtswidrigkeit“ gleichgesetzt (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Landschaft [heute: Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht] Nr. 123 vom 15. Oktober 1997, Erwägung 3).

6.1 Das vorliegende Volksbegehren setzt sich, auf einen kurzen Nenner gebracht, der Sache nach eine möglichst Verkehrs(rück)stau vermeidende „Einbettung“ des kantonalen Hochleistungs-

strassennetzes in das übrige Strassennetz zum Ziel. Auf welchen Verkehrswegen (nationales, kantonales oder kommunales Strassennetz) die hierfür einzuleitenden „Schritte“ im Hinblick auf eine verbesserte „Kapazität und Funktionalität“ (vgl. dazu den Initiativtext) zum Tragen kommen sollen, lässt die Initiative offen. Immerhin schliesst das Begehren auch den Fall ein, dass die Behörden des Kantons nicht im Alleingang, sondern im Verbund mit "den an das Hochleistungsstrassennetz angrenzenden Kantonen" sowie - falls erforderlich - mit der Unterstützung des Bundes tätig werden sollen. Dadurch tragen die Initiantinnen und Initianten zu Recht dem Umstand Rechnung, dass Verkehrsengpässe häufig nur durch ein kooperatives Vorgehen von Bund und Kanton(en) angegangen werden können.

6.2 Nach unserem Dafürhalten ist die Gesetzesinitiative unter dem Gesichtswinkel der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen auf dem Gebiet des Strassenwesens nicht zu beanstanden. Zwar obliegt es von Bundesverfassungs wegen dem Bund, Vorschriften über den Strassenverkehr zu erlassen (vgl. Artikel 82 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999, BV), doch gilt die dergestalt verankerte eidgenössische Strassenverkehrshoheit nicht uneingeschränkt. Selbst wenn dies aus der geltenden Bundesverfassung nicht ausdrücklich hervorgeht, obliegen den Kantonen (und den Gemeinden) auf dem Gebiet des Strassenwesens noch immer diverse Aufgaben. Darunter finden sich auch solche, die in einem engen Zusammenhang mit der Ergreifung von Massnahmen zur Bekämpfung von Verkehrsengpässen oder Verkehrsstaus stehen. Wir denken dabei in erster Linie an *verkehrspolizeiliche Anordnungen*, *bauliche Massnahmen* sowie die *Information* der Verkehrsteilnehmer. Das Strassenverkehrsrecht des Bundes sieht dazu im Wesentlichen das Folgende vor:

6.2.1 Die Kantone sind aufgrund von Artikel 3 Absatz 2 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) befugt, für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen (vgl. zum Ganzen M. Lendi in: Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Rn 2 ff. zu Artikel 37^{bis} der alten Bundesverfassung). Auf welche Weise dabei vorzugehen ist und wie in diesem Zusammenhang die Zuständigkeiten verteilt sind, ergibt sich aus der Signalisationsverordnung des Bundes vom 5. September 1979 (SSV [SR 741.21]), namentlich aus deren Artikeln 107 ff.. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen betreffend Verkehrsanordnungen auf Durchgangsstrassen (d.h. Autobahnen, Autostrassen und Hauptstrassen, die für den allgemeinen Durchgangsverkehr offen sind; siehe dazu auch die Durchgangsstrassenverordnung des Bundes [SR 741.272]) zu beachten. So schreibt etwa Artikel 110 Absatz 2 SSV fest, dass örtliche Verkehrsanordnungen auf Nationalstrassen (dazu gehören neben anderen auch solche, die darauf angelegt sind, den Verkehr effizienter, sicherer, flüssiger und wirtschaftlicher zu führen), von gewissen Ausnahmen abgesehen, der Bewilligung durch das Bundesamt für Strassen bedürfen Artikel 110 Absatz 2 SSV). Anlässlich der Durchführung von Verkehrsleitmassnahmen dürfen grundsätzlich nur Signale und Markierungen verwendet werden, die in der Signalisationsverordnung vorgesehen

sind (Artikel 101 Absatz 1 SSV). Deren Anbringen und Entfernen liegt in der Zuständigkeit der Strassenverkehrsbehörden. Die Kantone können jedoch die Signalisation (beispielsweise im Falle von Verkehrsleitmassnahmen auf Gemeindestrassen) den Gemeinden übertragen (Artikel 104 Absatz 1 bzw. Absatz 2 SSV).

6.2.2 Neben den (eben angesprochenen) verkehrspolizeilichen Anordnungen sind auch bauliche Massnahmen zum Zwecke der Beseitigung von Verkehrsengpässen oder aber der Verbesserung des Verkehrsflusses denkbar (wie beispielsweise die Erweiterung bestehender Verkehrswege, der Bau neuer Strassen und Kunstbauten etc.). In Bezug auf diese ist darauf hinzuweisen, dass hinsichtlich der Nationalstrassen eine Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton(en) gilt. So ist die Festsetzung des Nationalstrassennetzes und die Projektierung der Nationalstrassenabschnitte im Wesentlichen Sache der Bundesorgane (die Bundesversammlung entscheidet etwa über die allgemeine Linienführung und die Art der zu errichtenden Nationalstrassen; vgl. Artikel 11 Absatz 1 des Nationalstrassengesetzes = NSG). In den daran anschliessenden Phasen der generellen und der Ausführungsprojektierung nehmen die Kantone und (zum Teil) die Gemeinden zwar einen gewissen Einfluss, doch werden die wesentlichen Entscheide von Instanzen des Bundes getroffen (siehe Artikel 19 NSG).

6.2.3 Schliesslich kommen, wenn auch von vergleichsweise untergeordneter Bedeutung, auch Informationen über die Verkehrslage als "sachlich notwendige Schritte" im Sinne der vorliegenden Initiative in Betracht.

6.2.4. Die Volksinitiative tangiert die eben dargestellten Zuständigkeitsregelungen, wie sie sich aus dem geltenden Recht ergeben, nicht. Die Behörden von Kanton (und Gemeinden) werden demnach auch im Falle der Annahme des Volksbegehrens nur (aber immerhin) im Rahmen des ihnen schon heute zur Verfügung stehenden Handlungsspielraums tätig werden können. Unter diesen Umständen lässt sich nicht der Vorwurf erheben, die vorliegende Gesetzesinitiative verstosse im Zusammenhang mit der Ergreifung von geeigneten Massnahmen im Interesse der Verflüssigung des Verkehrs auf dem kantonalen Hochleistungsstrassennetz gegen allfällige (parallele) Zuständigkeiten des Bundes oder anderer Gemeinwesen. In Anbetracht dessen steht unseres Erachtens dem Auftrag an die Adresse der Behörden des Kantons, solche Massnahmen zu ergreifen, von Bundesrechts wegen nichts im Wege.

6.3.1 Auf der kantonalen Ebene ist in diesem Zusammenhang im Grundsatz auf § 120 Absätze 1 und 2 KV hinzuweisen, wonach der Kanton und die Gemeinden das Verkehrs- und Strassenwesen ordnen und für eine umweltgerechte, volkswirtschaftlich möglichst günstige Verkehrsordnung sorgen. Die Anliegen der Initianten, wie sie sich aus dem Volksbegehren ergeben, lassen sich unseres Erachtens auf diese Aufträge an Kanton und Gemeinden zurückführen. In Anbetracht dessen können die angestrebten Bemühungen zur Bekämpfung von Verkehrsengpässen an den Schnitt-

stellen des kantonalen Hochleistungsstrassennetzes als öffentliche Aufgaben im Sinne der Kantonsverfassung angesehen werden.

6.3.2 Nachfolgend ist zu prüfen, ob das von den Initiantinnen und Initianten Verlangte geeignet ist, in die Erlassform des kantonalen Gesetzes gekleidet zu werden. Zu diesem Zweck ist ein Blick auf den Gesetzesbegriff zu werfen, wie er sich aus der Kantonsverfassung ergibt.

6.3.4 Gemäss § 63 Absatz 1 KV erlässt der Landrat alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen in der Form des Gesetzes. Im Unterschied etwa zur alten Staatsverfassung von 1892 liegt der geltenden Kantonsverfassung ein sogenanntes materiales Gesetzesverständnis zu Grunde. Danach beschränkt sich der Gesetzesbegriff nicht auf Rechtssätze (im Sinne generell-abstrakter Anordnungen); auch andere Regelungen müssen in der Form des Gesetzes erlassen werden, sofern sie grundlegend und wichtig sind. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise auch Planfestsetzungen, Allgemeinverfügungen und andere nicht rechtssatzmässige Anordnungen Gegenstand eines kantonalen Gesetzes sein können. Im Weiteren bedeutet die Tatsache, dass die Kantonsverfassung für alle grundlegenden und wichtigen Regelungen die Gesetzesstufe vorschreibt, nicht, dass alle anderen Regelungen nicht auf Gesetzesstufe festgelegt werden dürfen. Auch Regelungen, die nicht grundlegend und wichtig sind, können (etwa aus politischen Gründen) in Gesetzesform erlassen werden und damit auch Gegenstand einer Gesetzesinitiative sein, und zwar unabhängig davon, ob sie rechtssetzenden Charakter haben oder ob es sich um individuell-konkrete Anordnungen handelt (vgl. zum Ganzen W. Kälin, Das Gesetz im Staatsrecht der Kantone: Ein Überblick, in: A. Auer/W. Kälin [Hrsg.], Das Gesetz im Staatsrecht der Kantone, S. 6 ff.; G. Biaggini, Begriff und Funktion des Gesetzes in der Verfassungsordnung des Kantons Basel-Landschaft, in: A. Auer/W. Kälin, a.a.O. S. 79 ff.).

6.3.5 Die vorliegende Gesetzesinitiative hat keine generell-abstrakten (also rechtssetzenden) Regelungen zum Inhalt, welche sich an einen unbeschränkten Adressatenkreis richten. Bei dem Volksbegehren handelt es sich vielmehr um einen Auftrag an die Behörden des Kantons (unter der Federführung des Regierungsrates), die geeigneten Schritte einzuleiten, um Engpässen auf dem Netz der Hochleistungsstrassen zu begegnen. Behördenaufträge wie dieser können aufgrund der vorstehenden Ausführungen Gegenstand eines Gesetzes (und damit auch Gegenstand einer Gesetzesinitiative) sein. Dies gilt, sofern die verlangten Aufträge mit dem geltenden Recht vereinbar und die beauftragten Behörden zum Tätigwerden in der verlangten Hinsicht kompetent sind. Was das erstgenannte Erfordernis anbelangt, ist nicht ersichtlich, weshalb die zuständigen Stellen des Kantons nicht befugt sein sollten, das in ihrer Macht Liegende zu unternehmen, um Verkehrsengpässe zu verhindern oder aber zu lindern. Schon heute werden in dieser Hinsicht bekanntlich vielerlei, hier im Einzelnen nicht näher darzustellende, Anstrengungen unternommen (vgl. diesbezüglich aber § 43a StrG). Auch die Frage der Zuständigkeit(en) wirft aus rechtlicher Sicht unseres Erachtens keine ernsthaften Probleme auf. Das Volksbegehren ist in dieser Hinsicht sehr offen for-

muliert, so dass es dem primären Adressaten der Initiative, dem Regierungsrat als der leitenden und obersten vollziehenden Behörde des Kantons, frei steht, welche Stellen des Kantons er mit der Durchführung der Gesetzesaufträge betrauen will, soweit nicht bereits bestehende Zuständigkeitsregelungen zum Tragen kommen. Da das Problem der Bewältigung von Verkehrsengpässen erfahrungsgemäss ein grenzüberschreitendes ist, besteht - wie in der Initiative vorgesehen - die Möglichkeit, gemeinsam mit Nachbarkantonen oder anderen Gemeinwesen Massnahmen zu ergreifen.

Damit gelangen wir zur Auffassung, dass die Initiative „zum Ausbau des Hochleistungsstrassennetzes“ auch mit dem (übergeordneten) kantonalen Recht vereinbar ist.

7. Aufgrund der vorstehenden rechtlichen Erörterungen erachten wir die formulierte Gesetzesinitiative „zum Ausbau des Hochleistungsstrassennetzes“ als rechtsgültig. Die Initiative erfüllt die formalen Kriterien der Einheit der Form und der Materie und verstösst weder gegen übergeordnetes Bundes- noch gegen kantonales Recht. Insbesondere ist es rechtlich zulässig, auf dem Wege der Gesetzgebung den zuständigen kantonalen Behörden den Auftrag zu erteilen, nötigenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen geeignete Schritte einzuleiten, um Engpässe an den Schnittstellen des kantonalen Hochleistungsstrassennetzes mit dem übrigen öffentlichen Strassennetz zu beseitigen.

In der Hoffnung, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben, verbleiben wir

mit freundlichen Grüssen



lic. iur. René Bolliger
wiss. Sachbearbeiter



lic. iur. Hans Jakob Speich-Meier
Leiter Rechtsdienst

Kopie z.K. an Regierungsrat Isaac Reber

The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that proper record-keeping is essential for the success of any business and for the protection of the interests of all parties involved. The text also mentions the need for regular audits and the importance of having a clear system in place for handling financial data.

The second part of the document provides a detailed overview of the company's financial performance over the past year. It includes a breakdown of revenue, expenses, and profit, as well as a comparison to the previous year. The text also discusses the company's financial goals for the upcoming year and the strategies that will be implemented to achieve them. The document concludes with a statement of confidence in the company's future and a commitment to transparency and accountability.

The third part of the document outlines the company's policies and procedures regarding financial reporting and record-keeping. It details the responsibilities of various departments and individuals, as well as the specific steps that must be followed to ensure the accuracy and integrity of the financial data. The text also discusses the company's approach to risk management and the measures that will be taken to minimize the potential for fraud and other financial misstatements.

The final part of the document provides a summary of the key findings and recommendations from the financial review. It highlights the areas where the company has performed well and the areas where improvement is needed. The text also includes a list of specific actions that will be taken to address the identified issues and to ensure that the company remains on track to meet its financial goals. The document ends with a statement of appreciation for the support and cooperation of all employees and stakeholders.